



# HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2017

## Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. September 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 28. August 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### A. Problem

Die im Jahr 2014 durchgeführte Evaluierung sowie die erhöhten Anforderungen an die Aufsicht im Bereich der hessischen Spielbanken haben eine Vielzahl von Änderungen notwendig gemacht.

### B. Lösung

Überarbeitung und Anpassung von bestehenden Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgaben, sowie die Einarbeitung ergänzender Regelungen zur Aufsicht.

### C. Befristung

Das Gesetz wird auf 5 Jahre befristet.

### D. Alternativen

Keine.

### E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung im Hessischen Spielbankgesetz werden im Landeshaushalt keine unmittelbaren Kostenfolgen ausgelöst.

#### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

#### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die Änderungen im Hessischen Spielbankgesetz sind kostenneutral. Durch die Einstellung des Spielbetriebes der Spielbank Frankfurt am Main (Flughafen) kommt es zu geringfügigen Einsparungen im Rahmen der Finanzaufsicht (weniger Personaleinsatz).

#### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Eine Spielbank darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden (Spielbankerlaubnis)."

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**"§ 2  
Spielbankstandorte**

In Hessen können bis zu vier Spielbanken errichtet und betrieben werden. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchen Gemeinden eine Spielbank errichtet und betrieben werden darf (Spielbankgemeinden)."

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Spielbankunternehmerin oder Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Person, die eine Spielbank tatsächlich betreibt."

b) In Abs. 2 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Spielbankunternehmerin oder der" ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort "bei" die Wörter "der Spielbankunternehmerin oder" eingefügt und das Wort "dieser" durch "diese" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "in mindestens zwei weiteren geeigneten Medien" durch "auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums und der Spielbankgemeinde" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die Spielbankunternehmerin oder" eingefügt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort "an" die Wörter "die künftige Spielbankunternehmerin oder" eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Auswahl ist danach zu treffen, wer die Anforderungen an die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer nach Beurteilung der Spielbankgemeinde am besten erfüllt, insbesondere wer die größtmögliche Gewähr für

1. die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages bei dem Betrieb der Spielbank sowie die sonstigen öffentlichen Belange,

2. eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit und

3. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbank

bietet und die gesetzlichen Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden gewährleistet."

<sup>1</sup> Ändert FFN 316-31

e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Die Überlassung des Spielbetriebs an dritte Personen erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums durch Verwaltungsakt. Im Auswahlverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die innerhalb der in der Bekanntmachung nach Abs. 1 bestimmten Frist bei der Spielbankgemeinde eingegangen sind."

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6  
Fortführung des Spielbetriebs durch Dritte

(1) Wenn es aufgrund besonderer Gründe sachgerecht erscheint, dass die schon tätige Spielbankunternehmerin oder der schon tätige Spielbankunternehmer die Spielbank auch künftig weiterführt, hat diese oder dieser die in § 5 Abs. 4 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Die Spielbankgemeinde entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium, ob von einem Auswahlverfahren nach § 5 abgesehen wird.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank kann befristet verlängert oder erneut erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung des Spielbetriebes erforderlich ist (Interimzulassung). § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter "vertraglich vereinbarten oder" gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Spielbankunternehmerin oder der" ersetzt.

8. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"§ 7a  
Tilgung der Umsatzsteuer

(1) Übersteigt in einem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum die maßgebende Umsatzsteuer die maßgebende Vorsteuer, wird der übersteigende Betrag unter Berücksichtigung des Abs. 2 durch das Aufkommen an Spielbankabgabe getilgt (Tilgungsbetrag).

(2) Übersteigt in einem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum die maßgebende Vorsteuer die maßgebende Umsatzsteuer, ist der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Tilgungsbetrages des nächsten Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums abzuziehen (Minderungsbetrag). Durch den Abzug darf sich kein negativer Tilgungsbetrag ergeben; nicht ausgeglichene Minderungsbeträge sind in den folgenden Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen bei Ermittlung des Tilgungsbetrages abzuziehen.

(3) Maßgebende Umsatzsteuer im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die der Festsetzung zugrunde gelegte Umsatzsteuer der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, soweit sie auf Umsätzen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers beruht, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen. Maßgebende Vorsteuer im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer von dem Recht auf Vorsteuerabzug keinen Gebrauch macht.

(4) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat zusätzlich zu den nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen jeweils eine gesonderte Aufstellung einzureichen. Aus der Aufstellung muss hervorgehen:

1. die Höhe der maßgebenden Umsatzsteuer,
2. die Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren und abzugsfähigen Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Spielbankabgabe unterliegen, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde,
3. die Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren und abzugsfähigen Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Spielbankabgabe unterliegen, für die der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht wurde, und
4. Minderungsbeträge nach Abs. 2, die in vorhergehenden Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen noch nicht ausgeglichen wurden.

(5) Weichen die für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Besteuerungszeitraum von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer erklärten Umsatzsteuer- oder Vorsteuerbeträge von den im Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren erklärten Beträgen ab, sind die Beträge nach Abs. 1 und 2 entsprechend zu korrigieren."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe "50 vom Hundert" durch "45 Prozent", die Angabe "55 vom Hundert" durch "50 Prozent" und die Angabe "60 vom Hundert" durch "55 Prozent" ersetzt.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer eingeräumte Freispiele mit Gewinnmöglichkeit sind mit ihrem Nennwert dem Bruttospielertrag zuzurechnen, sobald sie verspielt worden sind."

c) Abs. 4 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Falsche Spielmarken, Geldscheine und Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben."

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. In § 9 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "von der Spielbankunternehmerin oder" eingefügt und die Wörter "vom Hundert" jeweils durch das Wort "Prozent" ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Über die §§ 8 und 9 hinausgehende weitere Leistungen können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 in der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

"(2) Im Fall der Errichtung eines Zweigspielbetriebs erfolgt die Festsetzung der weiteren Leistungen gegenüber dessen Standortgemeinde."

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 11 Abgabeermäßigungen

(1) Auf Antrag können die Ansprüche auf weitere Leistungen (§ 10) und, wenn diese nicht erhoben werden, die Ansprüche auf Spielbankabgabe (§ 8) oder auf zusätzliche Leistungen (§ 9) ermäßigt werden, um der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer einen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit angemessenen Anteil am Gewinn zu belassen. Auf unwirtschaftliche Entscheidungen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers zurückzuführende Entwicklungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(2) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 30. September des Folgejahres dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes als elektronisches Dokument vorzulegen.

(3) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer kann für das laufende Kalenderjahr eine vorläufige Abgabenermäßigung beantragen. Der Entscheidung über eine vorläufige Abgabenermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank zugrunde zu legen. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat unverzüglich ihr oder ihm bekannt gewordene Umstände, die zu einer Unrichtigkeit der Prognose nach Satz 2 führen können, mitzuteilen und die Prognose zu ändern. Auf der Grundlage der geänderten Prognose ist die vorläufige Abgabenermäßigung von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern. Dasselbe gilt, wenn die Gewinnermittlung nach Abs. 2 nicht der letzten Prognose entspricht. Nach Vorlage der Gewinnermittlung ist eine vorläufige Ermäßigungsentscheidung von Amts wegen für endgültig zu erklären, wenn sich keine Abweichungen gegenüber der Prognose ergeben.

(4) Die Ermäßigungsentscheidungen werden vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen getroffen."

13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Schuldner" durch die Wörter "Die Schuldnerin oder der Schuldner" ersetzt und nach dem Wort "ist" werden die Wörter "die Spielbankunternehmerin oder" eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung."
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter "jeweils vereinbarten oder" und "oder einer Vereinbarung" gestrichen.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Auf die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die weiteren Leistungen, die Troncabgabe und die Abgabenermäßigungen findet die Abgabenordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt."
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort "Der" durch die Wörter "Die Spielbankunternehmerin oder der" und die Wörter "vom Finanzamt" durch "von der Finanzaufsicht" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter "zweifachem Verschluss (Spielbank und Staatliche Überwachung)" durch "Verschluss der Spielbank und der Finanzaufsicht" ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
  - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

"(6) Bei Spielautomaten kann die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer im Einvernehmen mit der Finanzaufsicht von den Fristen des Abs. 4 Satz 1 und 3 abweichen, wenn dies zweckmäßig erscheint."
14. In § 13 Satz 1 werden die Wörter "Gemeinde, in der eine Spielbank betrieben wird," durch das Wort "Spielbankgemeinde" und die Angabe "§ 8 Abs. 5" durch "§ 7a Abs. 1" ersetzt.
15. In § 14 Abs. 2 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Spielbankunternehmerin oder der" ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "führt" die Wörter "vorbehaltlich von Abs. 4" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "der Spielbankunternehmerin oder" eingefügt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung."
  - b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:

"(2) Die Spielbankaufsicht ist zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank

    1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
    2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen durchzuführen sowie die geschäftlichen Unterlagen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers einzusehen,
    3. verdeckte Spielkontrollen durchzuführen.

Das Spielkapital für verdeckte Spielkontrollen ist von der Spielbankunternehmerin oder vom Spielbankunternehmer zur Verfügung zu stellen. Das Spielkapital beträgt höchstens 500 Euro. Der Gewinn oder Verlust aus verdeckten Spielkontrollen ist dem Bruttospielertrag zuzuführen.

(3) Die Spielbankaufsicht ist hinsichtlich der Spielbanken auch zuständige Behörde gemäß § 50 Nr. 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822).

(4) Die laufende Überwachung des Geld- und Spielmarkenverkehrs sowie die Ermittlung der Bruttospielerträge und des Tronc obliegen dem Ministerium der Finanzen (Finanzaufsicht). Die Finanzaufsichtsbehörde kann die Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Für die Finanzaufsicht gilt Abs. 2 entsprechend. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat der Finanzaufsicht die für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen Räumlichkeiten auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Finanzaufsicht soll der Spielbankaufsicht die bei Ausübung der Finanzaufsicht bekannt gewordenen und für die Spielbankaufsicht relevanten Tatsachen mitteilen, soweit § 30 der Abgabenordnung der Mitteilung nicht entgegensteht."

17. § 16 wird durch die folgenden §§ 15a bis 16a ersetzt:

#### "§ 15a Spielersperrn

(1) Gesperrten Spielerinnen oder Spielern ist der Aufenthalt in der Spielbank zum Zwecke der Spielteilnahme nicht gestattet. Zur Feststellung einer Spielersperre bedient sich die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer der kostenpflichtigen Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197) in Verbindung mit § 5a des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346).

(2) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung des Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Für die Spielersperrn gelten § 8 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 des Hessischen Glücksspielgesetzes.

(3) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer kann darüber hinaus Personen sperren, die gegen die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 321) oder die Spielregeln nach § 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Diese Störersperrn sind in das von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer geführte Besucherverzeichnis nach § 15b Abs. 1 einzutragen. Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, sind zu speichern.

(4) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer entscheidet auf Antrag der gesperrten Spielerin oder des gesperrten Spielers über die Aufhebung der Störersperre.

(5) Die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten der nach Abs. 3 gesperrten Spielerinnen und Spieler ist die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer, die oder der die Störersperre verhängt hat.

#### § 15b Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten

(1) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer führt ein elektronisches Besucherverzeichnis. Die im Besucherverzeichnis gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der letzte Besuch der Spielbank stattgefunden hat, zu löschen.

(2) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat den ordnungsgemäßen Spielbetrieb an den Spielautomaten der Spielbank durch elektronische Abrechnungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen. Für die dabei erhobenen Daten gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 16  
Videoüberwachung,  
Erfassung biometrischer Merkmale

(1) Zur Zutrittskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sowie zum Zwecke der Finanzaufsicht sind die Ein- und Ausgänge der Spielbank, die Spielräume und Spieltische sowie die Bereiche, in denen üblicherweise Bargeld oder Spielmarken transportiert, gezählt oder aufbewahrt werden, mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Art und Umfang der Videoüberwachung werden in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt. Die Spielbank darf die zur Videoüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern, sofern nicht behördliche oder gerichtliche Anordnungen eine längere Speicherung erfordern.

(2) Die im Rahmen der Videoüberwachung übertragenen und gespeicherten Daten dürfen von

1. den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Spielbank,
2. den von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebes beauftragten Personen und
3. den Bediensteten der für die Spielbankaufsicht sowie für die Finanzaufsicht zuständigen Behörden

zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Der Zugriff auf die Daten durch Unbefugte ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Der Zeitpunkt des Zugriffs, die zugreifende Person und der Zugriffszweck sind zu dokumentieren.

(3) Die Spielbankaufsicht kann der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer erlauben, zur Zutrittskontrolle und zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. Der Umfang der Erhebung und Verarbeitung biometrischer Merkmale wird in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt. Diese Merkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht die betroffene Person vor der Erhebung in ihre dauerhafte Speicherung und Verarbeitung zu Zwecken der Zutrittskontrolle und Vorbeugung sowie Verhinderung von Geldwäsche eingewilligt hat. Die betroffene Person kann nach Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer jederzeit Auskunft über ihre gespeicherten biometrischen Merkmale sowie in schriftlicher Form deren Löschung, sofern nicht gegen sie eine Sperr Sperre beantragt oder verhängt wurde, verlangen. Im Falle einer Sperr Sperre der betroffenen Person dürfen die nach Satz 1 erhobenen Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere an der Sperrdatei nach § 15a Abs. 1 Satz 2 beteiligte Glücksspielanbieter übermittelt werden.

(4) Die Datenerhebung nach Abs. 1 und 3 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 16a  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 1 der Spielordnung zugelassenen Spiele anbietet,
2. außerhalb der Spielzeiten nach § 5 der Spielordnung spielen lässt,
3. a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Spielordnung Minderjährige oder  
b) nach § 15a gesperrte Spielerinnen und Spieler  
am Spiel teilnehmen lässt,
4. entgegen § 14 Abs. 1 die Zuwendungen nicht den dafür aufgestellten Troncbehältern zuführt,
5. entgegen § 14 Abs. 2 den Tronc nicht für das Personal, das bei der Spielbank beschäftigt ist, verwendet,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die für die Spielbankaufsicht zuständige Behörde."

18. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Erlaubnisse" die Wörter "und geschlossenen Spielbankverträge" eingefügt.
19. § 19a wird aufgehoben.
20. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Das Hessische Spielbankgesetz regelt die Grundlagen für den Betrieb von Spielbanken in Hessen. Dabei legt es die Anzahl der Standorte fest und regelt die Erlaubnisvoraussetzungen sowie die Aufsicht. Erlaubnisinhaber kann nur die jeweilige hessische Gemeinde sein, in der die Spielbank betrieben wird. Dabei kann die Ausübung des Spielbetriebs dritten Personen überlassen werden. Das Spielbankgesetz enthält darüber hinaus Abgabenregelungen und ermächtigt zum Erlass einer Spielordnung.

Das Spielbankenrecht ist Teil des Ordnungsrechts, mit dem der gesetzliche Auftrag verwirklicht werden soll, das zugelassene öffentliche Glücksspiel unter Beachtung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags zum Spielerschutz und zur Suchtprävention, aber auch zur Kanalisierung zu regulieren. Ziel ist es, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in das staatlich überwachte Glücksspielangebot zu lenken und damit das illegale Glücksspiel und die damit verbundene Begleitkriminalität einzudämmen. Korrespondierend hierzu erfolgt eine Abgabenerhebung, die darauf abzielt, die Gewinne aus dem Spielbankbetrieb bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abzuschöpfen. Der Betrieb einer öffentlichen Spielbank unterliegt daher in allen Ländern einer Spielbankabgabe.

Nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags in 2008 sind die Erträge der Spielbanken um etwa 25 Prozent zurückgegangen. Die Höhe der Abgabe ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Der Rückgang der Erträge führte gehäuft zu Abgabermäßigungsanträgen aller hessischen Spielbanken, über die das HMdIuS im Einvernehmen mit dem HMdF zu entscheiden hatte. Eine Absenkung der Abgabensätze ist daher geboten.

Zum 6. Mai 2006 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt unterliegen die Glücksspielumsätze der Spielbanken zusätzlich der Umsatzsteuer. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung wird festgelegt, dass die Umsatzsteuer der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers grundsätzlich aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe getilgt wird, soweit sie auf Umsätzen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers beruht, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen.

Zudem ist eine Erweiterung der Videoüberwachung geboten. Dies resultiert zum einen aus der Notwendigkeit, die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen der Geldwäscheprävention mit sich bringen, und zum anderen aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main aus dem Jahr 2010. Das LAG hatte bei der Überprüfung einer Videoüberwachungsmaßnahme die gesetzliche Vorschrift als unzureichend beanstandet (vgl. HessLAG, Beschluss vom 18.02.2010 - 5 TaBV 258/07). Ziel ist es, mit der Neuformulierung der Vorschrift die Grundlage für die Einführung einer Videoüberwachung der Spielräume der Spielbanken zu schaffen. Diese Forderung geht im Übrigen von den Spielbanken selbst aus und wird von der Finanzaufsicht ebenfalls für notwendig erachtet.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1)**

Anpassung der Terminologie.

#### **2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2)**

Die Vorschrift regelt, dass in Hessen wie bislang nur vier Spielbankstandorte festgelegt werden können. Nach der Schließung des Spielbankstandortes im Transitbereich Frankfurt/Main Flughafen gibt es derzeit nur drei Spielbanken in Hessen. Die Landesregierung entscheidet durch Rechtsverordnung, in welcher Gemeinde eine Spielbank errichtet und betrieben werden darf.

#### **3. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1)**

Abs. 1 wird an die Neuformulierung in § 2 angepasst. Zudem wird geregelt, dass den Spielbankgemeinden auch Zweigspielbetriebe erlaubt werden können (vgl. § 2 Abs. 2 alt).

#### **4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 4)**

Anpassung an Gleichstellungsvorgaben.

#### **5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5)**

Anpassung an Gleichstellungsvorgaben.

In Abs. 1 wird die Art der Bekanntmachung angepasst. Es wird als ausreichend erachtet, dass auf dem Internetauftritt des zuständigen Ministeriums und der Spielbankgemeinde eine Bekanntmachung erfolgt. Diese Form der Bekanntmachung vermeidet Unsicherheiten über die weiteren Medien und die z.B. bei Zeitungsanzeigen erheblichen Kosten. Der rechtlich erforderliche angemessene Grad an Öffentlichkeit kann durch das Internet erreicht werden. Auch kann der Tag der Bekanntgabe mit dem Beginn von Fristen so durch das Land einheitlich organisiert werden.

In Abs. 6 wurde die Regelung an die Anforderungen des BVerfG dahin gehend angepasst, dass "eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge" entfällt. Weder kann die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer die Höhe der gesetzlichen Besteuerung beeinflussen noch sind fiskalische Interessen ein rechtlich anerkanntes Auswahlkriterium im Spielbankenbereich. Im Übrigen verbliebe nach der geltenden Fassung des § 5 Abs. 6 die "beste Erfüllung der Anforderungen" der Spielbankgemeinde. Diese Anforderungen sind nicht normiert und werden erst durch eine Ausschreibung "sichtbar". Dies allein stellt keine ausreichend klare gesetzliche Regelung der maßgeblichen Auswahlkriterien dar. Mit der Ergänzung durch Satz 2 wird daher den Anforderungen des BVerfG Rechnung getragen.

In Abs. 7 wird geregelt, dass eine Weitergabe der Spielbankerlaubnis durch die Spielbankgemeinde an dritte Personen nicht mehr durch eine privatrechtliche Vereinbarung möglich ist, sondern durch Verwaltungsakt. Es wird klargestellt, dass für die Teilnahme am Auswahlverfahren ein Antrag durch den Interessenten gestellt werden muss, welcher entweder durch Erlaubnis- oder Ablehnungsbescheid beschieden wird.

Da die Beziehungen des zuständigen Ministeriums sowohl zur Spielbankgemeinde als auch zum Spielbankunternehmen öffentlich-rechtlicher Natur sind und die Auswahlentscheidung der Spielbankgemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium ebenfalls als Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts anzusehen ist, erscheint es nur folgerichtig, auch die Weitergabe der Spielbankerlaubnis an eine dritte Person durch Bescheid zu regeln. Die Verfahren nach dem Spielbankgesetz sind reine Verwaltungsverfahren, auf die die Regelungen des Vergaberechtes für Konzessionsverträge keine Anwendung finden, weil keinerlei Verträge mehr geschlossen werden.

Neben der Spielbankerlaubnis sind von der Überlassung des Spielbankbetriebes an einen privaten Spielbankunternehmer alle Standorte nach der Spielbankerlaubnis umfasst. Im Übrigen stellt diese Änderung eine Anpassung an die Regelungen in den anderen Ländern dar.

## **6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 6)**

Anpassung an Gleichstellungsvorgaben.

Nach dem neu eingefügten Abs. 2 könnten sich Situationen ergeben, in denen ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nicht mehr in der dafür erforderlichen Zeit durchgeführt werden kann, andererseits aber die bestehende Spielbankerlaubnis ausläuft und eine Unterbrechung des legalen Spielbankbetriebes droht. In derartigen Fällen soll eine sogenannte Interimszulassung möglich sein. Nachdem diese selbst im förmlichen Vergaberecht nicht normiert, sondern Rechtsprechung ist, wird dafür eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.

## **7. Zu Art. 1 Nr. 7 (§7)**

Anpassung an Gleichstellungsvorgaben sowie der Terminologie.

## **8. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 7a)**

§ 7a wird neu eingefügt. Er konkretisiert die bisher in § 8 Abs. 5 geregelte Tilgung der Umsatzsteuer durch das Aufkommen an Spielbankabgabe, mit der eine Doppelbelastung der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers mit Spielbankabgabe einerseits und Umsatzsteuer andererseits vermieden werden soll.

Abs. 1 behandelt den Fall, dass in einem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum die für die Tilgung maßgebende Umsatzsteuer höher ist als die für die Tilgung maßgebende Vorsteuer. Der übersteigende Betrag wird unter Berücksichtigung des Abs. 2 durch das Aufkommen an Spielbankabgabe getilgt (Tilgungsbetrag).

Abs. 2 behandelt den Fall, dass in einem Voranmeldungszeitraum die für die Tilgung maßgebende Vorsteuer die für die Tilgung maßgebende Umsatzsteuer übersteigt. Wie anderen Unternehmern ist auch der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer ein festgesetzter Vorsteuerüberschuss (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) zu erstatten. Um zu verhindern, dass ein Überschuss der für die Tilgung maßgebenden Vorsteuer über die für die Tilgung maßgebende Umsatzsteuer bei der Ermittlung des Tilgungsbetrages unberücksichtigt bleibt, ist er bei der Ermittlung des Tilgungsbetrages des nächsten Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums abzuziehen (Minderungsbetrag). Der Tilgungsbetrag darf nicht negativ sein. Sofern sich durch den

Minderungsbetrag ein negativer Tilgungsbetrag ergeben würde, wird der Abzug nach Satz 2 auf null begrenzt. Kann wegen der Begrenzung der Minderungsbetrag in einem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum nicht vollständig berücksichtigt werden, ist der unberücksichtigte Teil soweit möglich in den nachfolgenden Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen bei der Ermittlung des Tilgungsbetrages abzuziehen. Dies gilt auch jahresübergreifend. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat den Minderungsbetrag damit faktisch im Folgemonat bzw. in den Folgemonaten zusätzlich zur Spielbankabgabe zu entrichten.

Abs. 3 definiert die Begriffe "maßgebende Umsatzsteuer" und "maßgebende Vorsteuer" im Sinne des § 7a Abs. 1 und 2. Maßgebende Umsatzsteuer ist die Umsatzsteuer der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, soweit sie auf Umsätzen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers beruht, die selbst der Spielbankabgabe im Sinne des § 8 unterliegen. Hierbei handelt es sich nicht um die von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer zu entrichtende Umsatzsteuer (Umsatzsteuerzahllast), sondern um die der Festsetzung zugrunde gelegte Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer. Entsprechend dem Zweck des § 7a, eine Doppelbelastung der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers mit Spielbankabgabe einerseits und Umsatzsteuer andererseits zu vermeiden, wird mit der Regelung des Abs. 3 sichergestellt, dass nur die Umsatzsteuer aus dem Aufkommen an Spielbankabgabe getilgt wird, die auf Umsätze entfällt, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen. Die auf den automatisch einbehaltenen Tronc entfallende Umsatzsteuer und die Umsatzsteuer auf die Rezeptionseinnahmen wie zum Beispiel Eintritts- oder Garderobengelder werden nicht durch das Aufkommen an Spielbankabgabe getilgt, da sowohl der automatische Tronceinbehalt als auch die Einnahmen aus Rezeptionsleistungen nicht der Spielbankabgabe unterliegen.

Maßgebende Vorsteuer ist die nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Spielbankabgabe im Sinne des § 8 unterliegen. Vorsteuern, die nur teilweise für Leistungen verwendet werden, die der Spielbankabgabe unterliegen, sind entsprechend § 15 Abs. 4 UStG im Wege der sachgerechten Schätzung aufzuteilen.

Unerheblich ist, ob die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer von ihrem oder seinem Recht auf Vorsteuerabzug Gebrauch macht. Mit dieser Regelung soll die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer dazu angehalten werden, abziehbare und abzugsfähige Vorsteuerbeträge - wie andere Unternehmer - im Rahmen des Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens geltend zu machen. Durch eine Tilgung der tatsächlichen Umsatzsteuerzahllast (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) durch das Aufkommen an Spielbankabgabe hätte die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer keinen Anreiz, einen möglichen Vorsteuerabzug im Rahmen des Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens geltend zu machen. In dem Zeitpunkt, in dem die Festsetzungsfrist für die Umsatzsteuer abläuft, wäre ein nicht geltend gemachter Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der steuerbilanziellen Gewinnermittlung erfolgswirksam auszubuchen. Da der steuerrechtliche Gewinn bei einer Abgabenermäßigungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 als Maßstab zugrunde gelegt wird, würde sich die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer im Rahmen einer Abgabenermäßigung finanziell besser stellen, wenn sie oder er abziehbare und abzugsfähige Vorsteuerbeträge nicht gegenüber dem Finanzamt geltend macht und sie stattdessen im Jahr der Festsetzungsverjährung gewinnmindernd berücksichtigt. Um zu verhindern, dass die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer gleichzeitig die Höhe des Tilgungsbetrages zulasten des Aufkommens an Spielbankabgabe beeinflussen kann, regelt Satz 2, dass die Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Spielbankabgabe unterliegen, auch dann für die Tilgung der Umsatzsteuer aus dem Aufkommen an Spielbankabgabe maßgebend ist, wenn die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer von ihrem oder seinem Recht auf Vorsteuerabzug keinen Gebrauch macht. Faktisch hat die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer in diesem Fall die nicht geltend gemachten Vorsteuerbeträge zusätzlich zur Spielbankabgabe zu entrichten.

Nach Abs. 4 hat die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer neben den nach dem Umsatzsteuergesetz abzugebenden Voranmeldungen und Erklärungen dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt die Grundlagen für die Ermittlung der Beträge im Sinne der Abs. 1, 2 und 5 gesondert mitzuteilen, da diese nicht im Rahmen des Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens erklärt werden müssen.

Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat nicht nur nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung, sondern auch für das Kalenderjahr bzw. für einen kürzeren Besteuerungszeitraum eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Weichen die in den jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen nach den Abs. 1 bis 2 berücksichtigten Beträge von den für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Besteuerungszeitraum erklärten Beträgen ab, sind nach Abs. 5 die Beträge im Sinne der Abs. 1 bis 2 entsprechend zu korrigieren.

## **9. Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 8)**

In Abs. 1 werden die gesetzlich festgelegten Abgabensätze um jeweils 5 Prozent des Bruttospielertrags gesenkt. Nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2008 und des Nichtraucherschutzgesetzes sind die Bruttospielerträge in den Spielbanken eingebrochen. Die Spielbankabgabe musste daher in der Vergangenheit bei allen hessischen Spielbanken ermäßigt werden. Die Senkung in Abs. 1 entlastet die Spielbanken unmittelbar und ist im bundesweiten Vergleich angemessen.

Zu den nach Abs. 3 von der Spielbankunternehmerin oder vom Spielbankunternehmer eingeräumten Freispielen mit Gewinnmöglichkeit zählen bspw. Glücksjetons/Bonusjetons für das Klassische Spiel und Gratistickets für das Automatenpiel. Sie werden in der Regel kostenlos aus besonderem Anlass oder im Rahmen von Sonderaktionen an Spielbankbesucher ausgegeben und verlängern die Spieldauer. Die Hinzurechnung ihres Nennwerts zum Bruttospielertrag entspricht der gängigen Verwaltungspraxis.

Durch die Regelung in Abs. 4 Satz 1 werden falsche Spielmarken mit falschen Geldscheinen und falschen Münzen gleichgestellt. Sie mindern den Bruttospielertrag nicht und sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Dasselbe gilt für Spielmarken anderer Spielbanken, für die in Satz 1 erstmals eine Regelung getroffen wird.

Abs. 5, der bisher die Tilgung der Umsatzsteuer aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe zum Gegenstand hatte, wird aufgehoben, da die Tilgung unter § 7a neu geregelt wird.

## **10. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 9)**

Anpassung an Gleichstellungsvorgaben und der Terminologie.

## **11. Zu Art. 1 Nr. 11 (§10)**

Weitere Leistungen können nach Abs. 1 nur noch für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 in der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden, da ab dem 1. Januar 2022 eine gesetzliche Regelung vorgesehen ist. Eine Beteiligung des Ministeriums der Finanzen reicht hierfür nicht mehr aus. Vielmehr muss nun das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt werden.

Abs. 2 wird aufgehoben, weil die Regelung nun in § 11 Abs. 1 enthalten ist.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und klarer formuliert.

## **12. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 11)**

Abs. 1 enthält die bisher in § 10 Abs. 2 enthaltene Regelung, dass der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen ist, die sich unmittelbar nur auf die Ermäßigung der weiteren Leistungen bezog. Durch das Einfügen einer allgemeinen Ermäßigungsnorm in Abs. 1 wird klargestellt, dass sämtliche Abgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 ermäßigt werden können, um der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer einen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit angemessenen Anteil am Gewinn zu belassen. Da es sich bei den Abgaben nach diesem Gesetz um Steuern handelt, ist die Grundlage für die Ermäßigungsentscheidung der steuerrechtliche Gewinn. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 6 Satz 2.

Abs. 2 regelt die Pflicht zur Vorlage einer steuerbilanziellen Gewinnermittlung für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie dient dazu, eine sachgerechte Ermäßigungsentscheidung zu treffen. Bei den Abgaben nach diesem Gesetz handelt es sich um selbstständige Steuern. In der von der Spielbankunternehmerin oder vom Spielbankunternehmer einzureichenden Steuerbilanz bzw. Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung haben deshalb die steuerrechtlichen Vorschriften, nicht zuletzt die Regelungen zum umsatzsteuerrechtlichen Vorsteuerabzug (§ 9b des Einkommensteuergesetzes - EStG) Beachtung zu finden. Nach § 9b Abs. 1 EStG gehört der Vorsteuerabzugsbetrag nach § 15 UStG, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Dabei ist unbeachtlich, ob der Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt tatsächlich geltend gemacht wird. Abziehbare und abzugsfähige Vorsteuerbeträge sind, auch wenn die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer von dem Recht auf Vorsteuerabzug (zunächst) keinen Gebrauch macht, als gegenüber dem Finanzamt bestehende Forderung zu aktivieren. Erst in dem Zeitpunkt, in dem die Festsetzung der Umsatzsteuer verjährt, ist der bislang aktivierte Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt erfolgswirksam auszubuchen. § 5b EStG (elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen) findet keine Anwendung. Die Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs. 1 und 5 EStG hat die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer sowohl dem HMdIuS als auch dem HMdF als elektronisches Dokument (bspw. Format Adobe PDF) vorzulegen.

Abs. 3 enthält ergänzende Regelungen für vorläufige Abgabenermäßigungen für das laufende Kalenderjahr. Die Pflicht zur Vorlage einer geänderten Prognose in Satz 3 dient dazu, die Rechtmäßigkeit einer auf der Grundlage der Prognose ergangenen vorläufigen Ermäßigungsentscheidung für das laufende Kalenderjahr überwachen zu können. Geringfügige Abweichungen müssen nicht mitgeteilt werden. Die Sätze 4 und 5 enthalten eigenständige Korrekturvorschriften, nach denen eine vorläufige Ermäßigungsentscheidung nach Vorlage einer geänderten Prognose oder der Gewinnermittlung im Sinne des Abs. 2 aufzuheben oder zu ändern ist, wenn sich Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Prognose ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn einzelne neue Werte (wie beispielsweise Erträge, Aufwendungen, Gewinn/Verlust) den bisher prognostizierten Werten nicht entsprechen. Differenzen bei den Bruttospielerträgen oder den Aufwendungen können deshalb ebenso zu einer geänderten Ermäßigungsentscheidung führen wie eine Abweichung beim Gewinn oder Verlust. Nach Vorlage der Gewinnermittlung im Sinne des Abs. 2 ist eine vorläufige Ermäßigungsentscheidung von Amts wegen für endgültig zu erklären.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der Regelung in § 11 Abs.5 alt.

### **13. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 12)**

In Abs. 1 wird eine Anpassung an Gleichstellungsvorgaben und der Terminologie vorgenommen.

Abs. 2 Satz 1 regelt das Entstehen der Abgaben. Satz 2 wurde lediglich an den Sprachgebrauch angepasst.

In Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschriften der Abgabenordnung nur dann sinngemäß Anwendung auf die Abgaben und Abgabenermäßigungen nach diesem Gesetz finden, wenn sich aus ihm nichts anderes ergibt. Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Abs. 4 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und an den Sprachgebrauch angepasst.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und an den Sprachgebrauch angepasst.

### **14. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 13)**

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

### **15. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 14)**

Anpassung an Gleichstellungsvorgaben.

### **16. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 15)**

Abs. 1 erfährt eine Anpassung an Gleichstellungsvorgaben und wird im Hinblick auf Abs. 4 erweitert. Nach Satz 2 wird Satz 3 hinzugefügt. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Glücksspielbereichen, z.B. im Bereich der Vergabe der Sportwettkonzessionen, ist eine solche Regelung unumgänglich. Die Gefahr, dass Auswahlverfahren - auch im Spielbankenbereich - beklagt werden, hat auch in anderen Bundesländern enorm zugenommen. Mit der Aufnahme, dass Widersprüche und Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, ist die Fortführung bzw. die Aufnahme des Spielbetriebes gesichert.

Abs. 2 ist neu und stellt eine Konkretisierung der aufsichtlichen Möglichkeiten dar. Zur effektiven Kontrolle eines ordnungsgemäßen Spiels, insbesondere jedoch der Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes, wird der Aufsicht die Möglichkeit eingeräumt, auf Kosten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers verdeckte Spielkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und an den Sprachgebrauch angepasst.

Abs. 4 ist neu und regelt die Finanzaufsicht über die Spielbanken. Die Überwachung des Geld- und Spielmarkenverkehrs sowie des Tronc übt das Ministerium der Finanzen aus. Die Aufgaben der Finanzaufsicht können dabei auch auf den nachgeordneten Bereich übertragen werden.

Abs. 5 formuliert weitere Befugnisse der Finanzaufsicht.

Abs. 6 regelt die Mitteilungen der Finanzaufsicht an die Spielbankaufsicht. Wegen des Vorrangs von Bundesrecht (Art. 31 GG) können landesgesetzliche Regelungen keine Offenbarungsbefugnis i.S. des § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung schaffen. Nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung kann aber die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer die für die Finanzaufsicht zuständigen Amtsträger von ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses befreien.

**17. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 15a - 16a)**Zu § 15a

Es handelt sich um eine neue Regelung, die der Umsetzung der Vorschriften im Glücksspielstaatsvertrag sowie im Hessischen Glücksspielgesetz dient. Insbesondere sollen die Spielbanken einer Mitwirkungspflicht sowie einer Kostenpflicht an der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 GlüStV unterworfen werden.

Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung der Regelung im GlüStV, dass die Spielbanken verpflichtet sind, Sperren in das Sperrsystem einzutragen.

Abs. 3 bis 5 regeln die Vorgaben zur Störersperre. Insbesondere wird klargestellt, dass Störersperren nicht in das übergreifende Sperrsystem nach § 23 Abs. 1 GlüStV eingetragen werden dürfen. Störersperren sollen vielmehr in einer von der Spielbank geführten Datei, dem Besucherverzeichnis, geführt werden.

Zu § 15b

Eine Besucherdatei ist insbesondere zur Eintrittskontrolle erforderlich, dient aber auch der aufsichtlichen Tätigkeit sowie zur Eintragung von Störersperren, da diese nicht in das zentrale Sperrsystem eingetragen werden dürfen. Eine Löschung der Daten erfolgt, entsprechend der Regelung im GWG, nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der letzte Besuch der Spielbank stattgefunden hat.

Zu § 16

Die Neuregelung dient der ordnungsrechtlichen Sicherstellung des Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäßen Spielabläufe, der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben sowie zur Vermeidung von Manipulationen an Spielgeräten. Die Erweiterung in Abs. 1 auch auf die Bereiche, in denen üblicherweise Bargeld oder Spielmarken transportiert, gezählt oder aufbewahrt werden, dient einerseits dazu, eine vorhandene Sicherheitslücke zu schließen, und stellt andererseits eine Anpassung an die Regelungen in anderen Ländern dar. Des Weiteren dient die Erweiterung auf diese Bereiche auch der Erfüllung der Aufgaben der Finanzaufsicht nach § 15 Abs. 4 bis 6.

Abs. 2 konkretisiert die Zugriffsrechte und schreibt den Personenkreis fest, der auf die Daten Zugriff haben darf. Überdies wird neu geregelt, dass sowohl der Zeitpunkt des Zugriffs als auch der Grund des Zugriffs zu protokollieren sind. Das dient der besseren Nachvollziehbarkeit über die Datenzugriffe und soll darüber hinaus vor Missbrauch schützen.

Abs. 3 wird an den Sprachgebrauch angepasst.

Zu § 16a

Die Vorschrift regelt erstmals die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

**18. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 19)**

Anpassung der Terminologie. Weiterhin wurde aufgenommen, dass durch die Umstellung auf Verwaltungsakte neben den erteilten Erlaubnissen auch die bestehenden Spielbankverträge unberührt bleiben.

**19. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 19a)**

Nach der Schließung des Spielbankstandortes im Transitbereich Frankfurt/Main Flughafen gibt es derzeit nur drei Spielbanken in Hessen. Die vorübergehende Sonderregelung für die Spielbank Frankfurt ist daher nicht mehr notwendig.

**20. Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 21):**

Die Vorschrift regelt die Befristung.

**Zu Art. 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 8. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Beuth**